

Schutz der Kinder

Bei der Tagung „Pedocrime“ am 28. Februar 2008 in Waiblingen bei Stuttgart berichteten Experten, wie in Deutschland und der Schweiz der sexuelle Missbrauch von Kindern bekämpft wird.

Im deutschen Bundesland Brandenburg sind bei den Staatsanwaltschaften Sonderdezernate zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingerichtet worden. Die Beamten der Sonderdezernate arbeiten eng mit der Polizei, den Jugendämtern und Ärzten zusammen. Bei Kindesmissbrauch stelle die Ermittlung der Wahrheit besondere Anforderungen an Qualifikation und Motivation der Beamten, etwa bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, zumal das Opfer oft das einzige „Beweismittel“ sei, sagte Günter Reitz, Staatssekretär im brandenburgischen Justizministerium. Außerdem würden manchmal Vorwürfe erhoben, um sich in familienrechtlichen Streitigkeiten Vorteile zu verschaffen.

Eine Besonderheit in Brandenburg ist die im Jahr 2000 in Cottbus eingerichtete Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Computer- und Netzwerkkriminalität, die auch zur Bekämpfung der Verbreitung kinderpornografischer Schriften zuständig ist. Die Vorteile dieses Schwerpunktkonzepts liegen in einer einheitlichen Handhabung der materiellrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen: Was ist kinderpornografisches Material? Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Besitz vor oder wann wird es öffentlich zugänglich gemacht? Wer ist der Straftäter? Für die Sachbearbeiter



**Ulrike Dierkes,
(Melina – Inzest-
kinder e.V.)**



**Staatssekretär
Günther Reitz
(Brandenburg).**

und die Polizei ist die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ein zentraler Ansprechpartner, was eine effektive Führung der Verfahren gewährleistet.

Operation Max. Staatssekretär Reitz berichtete über die „Operation Max“: Auf einer seit Mai 2005 beobachteten Internetseite wurden am 23. August 2005 unter dem Kennwort „Max“ eine Videodatei mit eindeutig kinderpornografischem Inhalt zugänglich gemacht. Insgesamt wurden 7.545 Zugriffe verzeichnet. Die Inhaber der Anschlüsse wurden ermittelt und 950 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte eingeleitet. 3.570 Zugriffe erfolgten aus dem Ausland, zum Großteil aus den USA (918), Japan (303) und Frankreich (249). Die Zugriffsdaten wurden Strafverfolgungsbehörden in 82 Staaten übermittelt.

Sexualstraftäterdatei. Zur Verhinderung des Rückfalls entlassener Sexualstraftäter werden in Brandenburg, als drittem Land nach Bayern und Niedersachsen, seit 1. Jänner 2008 Sexualstraftäter in einer eigenen Datei (HEZ) erfasst, die beim LKA geführt wird und in der auch die Unterlagen aus dem Strafvollzug enthalten sind, wie etwa die Beurteilung der Prognose. Das LKA informiert die nachgeordneten Polizeibehörden. In besonders kritischen Fällen wird ein „runder Tisch“ einberufen. Sexualstraftäter sollen wissen, dass ihnen ein besonderes Augenmerk zugewendet wird, es wird ihnen auch sexualpädagogische Hilfe beim *Sexualpädagogischen Institut Brandenburg (SPIB)* angeboten.

Dr. Jürgen-Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, stellte die Rechtslage in Deutschland in Bezug auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie sowie die Möglichkeiten der Strafverfolgung insbesondere im Internet dar. Nach § 184b des deutschen Strafgesetzbuchs ist Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften verboten, nach § 184a die Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften. Sexueller Missbrauch von Kindern ist verboten nach den §§ 176, 176a und 176b dStGB.

Das Internet begünstigt die Begehung dieser Delikte. Pornografische Schriften wurden früher unter dem La-

KINDERPORNOGRAFIE-ERKENNUNGSSYSTEME

Software gegen Pedocrime

Felix Juhl, Geschäftsführer der *Gesellschaft für technische Sonderlösungen (GTS)*, Wiesbaden (www.gtsl.de), der die Tagung organisiert und veranstaltet hat, berichtete über Erkennungsmechanismen, die die Ermittlung und Aufklärung von Pädokriminalität im Internet erleichtern. Beispielsweise können aus Bildern oder Bildsequenzen Metadaten ausgelesen und mit anderen derartigen Daten einer Datenbank verglichen werden, sodass sich etwa an der Art der Vorhänge Kinder-



GTS-Geschäftsführer Felix Juhl.

bordelle erkennen lassen. Einschlägige Foren können enttarnt werden, indem von außen her das Andocken bestimmter IP-Adressen beobachtet wird. Grooming kann über das Chat-Verhalten erkannt werden. Während ein Kind beispielsweise emotionslos über Urlaubserlebnisse berichtet, ändert sich das Verhalten eines pädosexuellen

Chatpartners bei Stichworten wie Urlaub oder Sex schlagartig. Durch geeignete Programme (Anti-Grooming-Engine), in der etwa 400 einschlägige Schlüsselwörter erfasst sind, kann diese Verhaltensänderung im Schreibverhalten oder in der Stimmlage erkannt und es kann beispielsweise die Verbindung unterbrochen werden. Die GTS verfügt mit dem Angebot der Netwitness-Technologie über eine der leistungsstärksten passiven Monitoring- und Analyseanwendungen; bis zu 255 Terabyte Daten können in Echtzeit verarbeitet und ausgewertet werden.

dentisch gehandelt, der Käufer musste sich dem Händler gegenüber deklarieren, war an Betriebszeiten gebunden, eine Zollkontrolle erschwerte die Einfuhr. Das fällt beim Kontakt über das Internet weg, ein globaler Austausch rund um die Uhr ohne persönlichen Kontakt ist möglich; man verlässt sich auf eine, allerdings nur vermeintlich Anonymität.

Insbesondere durch die seit 1. Jänner 2008 in Deutschland geltende Vorratsdatenspeicherung, nach der Verkehrsdaten durch sechs Monate zu speichern sind, stehen der Strafverfolgung verbesserte Möglichkeiten zur Verfügung. „Diese Neuregelung hat gewirkt, als hätte man in ein Auto einen neuen Motor eingebaut“, betonte Graf. „Heutzutage ist es nahezu unmöglich, durch bloßen Zufall auf kinderpornografische Websites zu stoßen“, sagte Graf in Hinblick auf eine häufig gebrauchte Ausrede. „Man muss schon gezielt danach suchen.“

Internet-Überwachung. „Genauso wie der Straßenverkehr nicht ohne Überwachung auskommt, ist das auch im Internet der Fall“, führte Martin Boess, Leiter der *Schweizerischen Kriminalprävention (SKP)*, www.skppsc.ch, aus. In der Schweiz ist der Besitz von Kinderpornografie erst seit 1. April 2002 strafbar, zuvor waren dies lediglich Herstellung, Einfuhr oder Verbreitung. Auch der Erwerb von elektronischen Dateien kinderpornografischen Inhalts ist strafbar; nicht strafbar ist deren Betrachtung. Das Schutzalter ist in der Schweiz mit 16 Jahren festgesetzt. Verboten sind alle sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern mit Ausnahme des Bestehens einer Altersdifferenz von weniger als drei Jahren zwischen den Beteiligten. Pornografie darf Kindern nicht zugänglich gemacht werden.

Die Kriminalprävention in der Schweiz plant eine Kampagne gegen den Konsum von Kinderpornografie. Zielgruppen sind der Täter, das Umfeld und die Opfer selbst. Dem Täter soll vor Augen geführt werden, dass hinter jedem Bild ein Opfer steckt und er Verantwortung zu tragen hat. Im Umfeld will man erreichen, dass die Bereitschaft zur Intervention höher wird: „Die Leute wissen nicht, was sie tun sollen.“ Die potenziellen Opfer sollen lernen, Kontaktversuche zu erkennen und sie zu vermeiden. Vermittelt wer-



Ratgeber der Polizei gegen Kinderpornografie im Internet.

den soll, dass die Polizei im Internet präsent ist, der Täter Spuren hinterlässt, die zurückverfolgt werden können, dass er nicht anonym bleibt und zur Rechenschaft gezogen wird.

Dem Umstand, dass das Internet als vorbereitende Plattform für die sexuelle Ausbeutung von Kindern benützt wird, wird durch das Blocken von einschlägigen Internet-Sites entgegengetreten. In Zusammenarbeit mit Dänemark und Schweden werden den Internet-Providern die Adressen zur Verfügung gestellt, die von den Providern dann aus eigenem Verantwortungsbewusstsein heraus gesperrt werden. Diesem Projekt haben sich die fünf größten Provider in der Schweiz angeschlossen, sodass rund 90 Prozent der Internet-User von Websites kinderpornografischen Inhalts ausgeschlossen werden können.

„Durch Zufall“ auf solche Sites zu stoßen, bezeichnete auch Martin Boess unter diesen Voraussetzungen als wenig wahrscheinlich. Tätern wird als Ausstiegshilfe ein Therapie-Netzwerk angeboten.

Dem Umfeld (Eltern, Pädagogen) wird die Meldestelle KOBİK (Nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität) angeboten (www.kobik.ch). Pro Jahr langen etwa 15.000 Meldungen über Kinderpornografie ein, aus denen heraus wieder die „Black Lists“ ergänzt werden.

Über www.safersurfing.ch wird versucht, an den potenziellen Opferkreis heranzutreten und ihn zu sensibilisieren. Weitere einschlägige Websites

sind www.stopp-kinderpornografie.ch oder www.schau-hin.ch. Tipps gegen den sexuellen Missbrauch im Chat bietet die Broschüre „click it!“.

Es wurden Bildschirmschoner und Dia-Shows mit Chatregeln entwickelt sowie Unterrichtsmaterial für die Lehrer. Für Eltern wurden Videoclips zum Thema Internet-Chat geschaffen. Durch Medienarbeit sollen die Medien als Verstärker gewonnen werden. Die Wirtschaft unterstützt die Polizei; sogar über Milchpackungen werden die entsprechenden Botschaften vermittelt.

Neue Herausforderungen werden Handys im Zusammenhang mit Pornografie sein sowie die Jugendgewalt. Heuer soll eine neue Kampagne erfolgen. In der Schweiz gab es einen Todesfall durch „Happy Slapping“.

Inzest. Mit Nachdruck trat Ulrike Dierkes, die Vorsitzende von „MELINA – Inzestkinder e.V.“, gegen Bestrebungen auf, § 173 des deutschen Strafgesetzbuchs aufzuheben, der den Beischlaf unter Verwandten unter Strafe stellt. Den sexuellen Missbrauch von Kindern unter Verwandten bezeichnete sie als eines der bestgeschützten Familiengeheimnisse und damit als das Verbrechen mit der höchsten Dunkelziffer. Kinder, die aus solchen Verbindungen entstehen, würden, da sie eine Gefahr für den Täter bilden, entweder abgetrieben, in Babyklappen abgelegt oder anderen unterschoben. 25 Prozent der zur Welt gekommenen Kinder aus Inzest-Verbindungen würden Erbschäden davontragen. Kurt Hickisch